



Gewerbe für Getränkeausschank?

? Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Ökobetrieb und eine Ölmühle als Gewerbe sowie einen Hofladen. Dort verkaufen wir einmal die Woche an etwa fünf bis zehn Personen ein kleines Gericht und schenken dazu selbst produzierte Säfte aus. Nun hat das Ordnungsamt gefordert, dass wir ein Gaststättengewerbe für den Verkauf von Speisen und Getränken anmelden. Muss ich wirklich für diesen geringen Verkauf von Speisen und Getränken ein Gaststättengewerbe anmelden?

Petra U. in G.

Bei einer Gewerbeanmeldung wird der Behörde lediglich angezeigt, dass Sie das Gewerbe betreiben. Eine solche Anmeldung ist immer erforderlich, wenn Sie gewerblich tätig sind. Sie

müssten also Ihre Gewerbeanmeldung um den Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken erweitern. Allerdings brauchen Sie keine Gaststättenkonzession oder eine Erlaubnis zum

Betreiben eines Gastgewerbes. Die ist nur erforderlich, wenn Sie alkoholische Getränke an Ihre Gäste abgeben wollen. Nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes bedarf es keiner solchen Er-

laubnis, wenn lediglich alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Sie können also problemlos Säfte oder andere alkoholfreie Getränke an Ihre Gäste ausschenken. Dierk Straeter



Auch wer nur wenige Gäste in der Woche bewirbt, muss ein Gewerbe für den Verkauf von Speisen und Getränken anmelden.

Foto: M. Dorda



Sie haben auch eine Frage? Dann melden Sie sich bei uns. Für unsere Abonnenten haben wir einen kostenlosen Frage-Antwort-Service eingerichtet: So schnell wie möglich schicken wir Ihnen die Antwort direkt nach Hause. Schicken Sie Ihre Frage mit Angabe der Adresse per Fax an: (0 25 01) 8 01 83 60 oder per E-Mail an: hofdirekt@wochenblatt.com. Übrigens: Ein Archiv aus den beantworteten Fragen finden Sie unter www.hofdirekt.com → **Frage & Antwort**.

Sie sind Direktvermarkter in der Schweiz oder in Österreich und haben eine rechtliche Frage? Schreiben Sie uns.